

# F. Jungnickel GmbH & Co. KG

Landesproduktengroßhandel / Im- und Export von Pflanz- und Speisekartoffeln  
Josefstr. 120-122 / 41462 Neuss

Tel.: +49-(0)2131-568560 \* Fax: +49-(0)2131-50228  
Email: [Info@FJungnickel.de](mailto:Info@FJungnickel.de) \* Internet: [www.FJungnickel.de](http://www.FJungnickel.de)

## ***Wichtige Information!***

für alle Anwender von **DRYWITE** No.3

Durch die seit dem 28.10.1998 verbindlich anzuwendende neue Zusatzstoff-Zulassungsverordnung ist es zu einer Änderung hinsichtlich der Kenntlichmachung von Schwefeldioxid außerhalb der Zutatenliste mit „geschwefelt“ gekommen.

Gem. der ZzulV a. F. hatte eine **Kenntlichmachung** bei einem Gehalt an Schwefeldioxid bei mehr als 50 mg/kg zu erfolgen. Dieser Wert ist in der ZzulV n. F. auf **10 mg/kg** herabgesetzt worden.

Bei der Deklaration von Schwefeldioxid ist zwischen der Kennzeichnung im Zutatenverzeichnis und der Kenntlichmachung außerhalb des Zutatenverzeichnisses zu differenzieren.

Eine Kennzeichnung im Zutatenverzeichnis ist dann erforderlich, wenn SO<sub>2</sub> direkt zugesetzt wird. In diesem Fall hat die Kennzeichnung Konservierungsstoff Schwefeldioxid oder Antioxidationsmittel Schwefeldioxid (bzw. anstatt Schwefeldioxid Angabe der E-Nummer) zu lauten (vgl. auch zu den zulässigen Höchstmengen Anlage 5 Teil B Liste 2 zu § 5 Abs. 1 und § 7 ZZuIV n. F.).

Wird SO<sub>2</sub> als technologischer Hilfsstoffe (Verarbeitungshilfsstoff im Sinne von EU-Richtlinie 89/107/EWG) oder als Zutat einer Zutat („carry over“) zugegeben und hat jeweils im Enderzeugnis keine technologische Wirkung mehr, so ist keine Kennzeichnung vorzunehmen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 LMKV/vgl. ferner EUGH in der Rechtssache C-144/93 vom 28.09.1984 in LRE 31, 163).

Hiervon zu trennen ist die Kenntlichmachung außerhalb des Zutatenverzeichnisses mit „geschwefelt“.

Diese ist grundsätzlich dann erforderlich, wenn mehr als 10mg/kg Schwefeldioxid im Produkt enthalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 ZZuIV n. F.).

Sie ist nicht erforderlich, wenn ein Zutatenverzeichnis vorhanden ist (§ 9 Abs. 8 Nr. 2 ZZuIV n. F.) und /oder ein Fall des „carry overs“ vorliegt und in diesem Fall SO<sub>2</sub> im Enderzeugnis keine technologische Wirkung mehr hat (§ 9 Abs. 8 Nr. 1 ZZuIV n. F.).

Von dieser Deklarationsempfehlung strikt zu unterscheiden sind die beiden Punkte Allergiekennzeichnung und Höchstmengen:

Hinsichtlich der Allergiekennzeichnung ist weiterhin nicht klar, ob Sulfite als allergene Stoffe einzustufen sind und damit möglicherweise ein Hinweis auf eine allergische Reaktion zukünftig auf dem Etikett erforderlich ist - Stichwort: CIAA/EG Kommission).

Die **zulässigen Höchstmengen** (Kartoffeltrockenverarbeitungserzeugnisse 400 ppm, Knabbererzeugnisse 50 ppm, **geschälte Kartoffeln 50 ppm**, verarbeitete - einschließlich gefrorener und tiefgefrorener - Kartoffeln und Kartoffelteig je 100 ppm) haben mit der Kennzeichnung und Kenntlichmachung nichts zu tun.